[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 5. Juni 2025; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3832.6 (Laufnummer 18204)

Gesetz

über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz)

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: -

Geändert: **154.25** Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf \S 41 Abs. 1 Bst. b und e der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894^{1} ,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS <u>154.25</u>, Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994 (Stand 11. Juli 2009), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und e der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ BGS 111.1

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 4 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Für Sitzungen des Kantonsrats beziehen pro Halbtag:
- a) (geändert) das Präsidium: Fr. 500.-;
- b) (geändert) die Mitglieder: Fr. 300.-.

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Für Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:
- a) **(geändert)** die Präsidien und die Mitglieder für Sitzungen bis zu 2 Stunden beziehen Fr. 170.–, darüber hinaus Fr. 43.– pro halbe Stunde;
- ² Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für Vor- und Nachbereitung Fr. XX.– [zu definieren per Stichtag der 2. Lesung im Kantonsrat] pro halbe Stunde nach effektivem Zeitaufwand.
- ³ Für die Mitglieder aller Kommissionen beträgt die Vergütung für Vor- und Nachbereitung Fr. XX.– [zu definieren per Stichtag der 2. Lesung im Kantonsrat] pro halbe Stunde nach Zeitaufwand. Das Kommissionspräsidium hat den Zeitaufwand zu genehmigen und gegebenenfalls zu kürzen.

§ 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter beziehen pro Halbtag für eine Sitzung oder einen Augenschein:
- a) **(geändert)** bis zu 2 Stunden: Fr. 260.–;
- b) (geändert) für jede weitere halbe Stunde: Fr. 65.-;
- c) Aufgehoben.
- ² Für Aktenstudium werden pro Stunde Fr. 75.– vergütet.
- ³ Für Referententätigkeit und besondere Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, werden einschliesslich Aktenstudium pro Stunde Fr. 135.– vergütet.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder besondere Verhältnisse keine abweichende Regelung erfordern, beziehen für amtliche Inanspruchnahme pro Halbtag:
- a) **(geändert)** das Präsidium: Fr. 390.–;
- b) (geändert) die Mitglieder: Fr. 235.-.
- ² Für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten sowie für besondere Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, werden pro Stunde Fr. 135.– vergütet.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Zulage für Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsrats (Überschrift geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrats erhält für die Vertretung des Kantons an Anlässen eine pauschale Jahreszulage von Fr. 20'000.–, und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kantonsrats erhält eine solche von Fr. 5000.–.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigungen basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von [zu definieren per Stichtag der 2. Lesung im Kantonsrat] Indexpunkten (Ende [Monat] 2025 = 100).

Titel nach § 13

4. (aufgehoben)

§ 14

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.⁴⁾

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Inkrafttreten am

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Stefan Moos

Der Landschreiber Tobias Moser

Pubiziert im Amtsblatt vom ...